

könne.¹⁾ Diese Vorschläge sind menschlich begreiflich, verstoßen aber gegen den klaren Wortlaut des can. 1971 und würden unter Umständen zur Folge haben, daß Gatten, denen das Gesetz strafweise das Klagerecht genommen hat, einen qualifizierten offiziellen Kläger in der Person des Promotors erhalten würden.

Wie läßt sich da ein Ausweg finden? In sehr einfacher Weise. Seiner Natur nach öffentlich ist, was auf einem rechtskräftigen Urteil beruht (can. 2197, n. 2). Gatten, denen das Klagerecht im Eheprozeß fehlt, können durch eine Feststellungsklage (can. 1552, § 2, n. 1) den Umstand, welcher das geheime, bezw. einfache öffentliche Ehehindernis bildet, feststellen lassen. Von dieser Klage sind sie nicht ausgeschlossen, weil dies keine Ehenullitätsklage ist. Fällt das Urteil zu Gunsten des Klägers aus, so liegt ein *impedimentum natura sua publicum* vor und dem Promotor erwächst ein Klagerecht für den Eheprozeß. In gleicher Weise kann der Bischof oder der Promotor, wenn Personen skandalös in einer ungültigen Ehe leben, durch eine Feststellungsklage, das Hindernis zu einem seiner Natur nach öffentlichen Hindernis machen und derart das Einschreiten des Promotors nach can. 1971, § 1, n. 2, für eine Ehenullitätsklage ermöglichen.

Gelingt in der Feststellungsklage der Beweis nicht, so wird auch regelmäßig im Eheprozeß der Beweis nicht möglich sein, obwohl das Urteil im Feststellungsprozeß keine *res judicata* für den Ehenullitätsprozeß bildet. Bei diesem Vorgehen wird am Wortlaut des can. 1971 festgehalten, das Ehegericht aber vor vielen aussichtslosen Prozessen bewahrt.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Ein befangener defensor vinculi.) In einem kanonischen Eheprozeß ergibt sich die Notwendigkeit, für den infolge Krankheit verhinderten defensor für den weiteren Prozeß einen neuen defensor zu bestellen. Der Ordinarius bestellt *bona fide* einen intimen Freund des Klägers im Ehenichtigkeitsprozeß. Wird hierdurch die Rechtsgültigkeit des Urteils berührt? Nach can. 1613, § 2 darf als Promotor, bezw. als Defensor nicht fungieren (*abstinere debent*), die in vertrauter Beziehung (*intimae vitae consuetudinis*) zu den Parteien stehen. Es wäre Sache des Richterkollegiums gewesen, den Ordinarius aufmerksam zu machen, bezw. auf Grund des can. 1619, § 2 eine *exceptio* zu machen. Ist dies unterblieben und der Prozeß weitergeführt worden, so ist das Urteil deshalb nicht ungültig, denn can. 1892 ff. führt diesen Mangel nicht als Nichtigkeitsgrund auf. Auch can. 11

¹⁾ Vgl. P. G. Oesterle, *Jus pontificium*, 1932, 142 f.; F. Roberti, *Apollinaris*, 1930, 248 ff.; F. Triebs, *Praktisches Handbuch*, 1932, 750; J. Linneborn, *Grundriß d. E. R.*, 1933, 459, A. 1; Gasparri, *Tract. can. de matr.*, II, 1932, n. 1260.

kann herangezogen werden, welcher besagt, daß als irritierende Gesetze nur jene aufzufassen sind, welche ausdrücklich die Unfähigkeit einer Person oder die Ungültigkeit eines Aktes aussprechen. Dies ist in can. 1613, § 2 nicht der Fall. Es heißt bloß *abstinere debent*. Freilich wird das Appellationsgericht, wenn das erste Urteil ein Ehenichtigkeitsurteil war, in diesem Falle um so rigoroser vorgehen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

*** (Zwischenfälle in einem Strafprozeß.)** Der Kleriker Lothar, Angehöriger der Diözese A, wird wegen eines in der Diözese B begangenen Deliktes vom dortigen Diözesangericht verurteilt. Lothar legt gegen das Urteil beim Metropolitangericht, das in seiner Heimatdiözese B liegt, Berufung ein. Im Drange der Geschäfte läßt das Appellationsgericht die Angelegenheit über ein Jahr unerledigt. Zudem ist der Metropolit, der zugleich der Ordinarius proprius des Verurteilten ist, der Meinung, daß die Strafe eine zu strenge sei. Es tauchen nun bei der Sachlage zwei Fragen auf: 1. Ist das Urteil des Untergerichtes in Rechtskraft erwachsen, weil über ein Jahr keine Rechtshandlungen vorgenommen wurden? 2. Kann der Metropolit als Ordinarius des Lothar die Strafsache neu aufnehmen und etwa mit einer *correptio* im Sinne des can. 1947 ff. abtun?

Ad 1. Can 1736, sagt allerdings: *Si nullus actus processualis, quin aliquod obstat impedimentum, ponatur . . . in gradu appellationis per annum sententia per appellationem oppugnata transit in rem judicatam*. Doch der Sinn dieses Kanons kann nur sein, daß der Appellant es unterließ, in der angegebenen Frist eine etwa notwendige prozessuale Handlung zu unternehmen. Eine Nachlässigkeit des Gerichtes darf dem Appellanten keinen Schaden bringen. Das Appellationsgericht ist also verpflichtet, auch nach Jahresfrist eine Entscheidung zu treffen.

Ad 2. Ein Eingreifen des Ordinarius proprius des Lothar ist bei der Sachlage nicht möglich. Hatte Lothar in der Diözese A ein Domizil, so wäre nach can. 1561 *ratione domicilii* die Zuständigkeit des Diözesangerichtes in A gegeben gewesen. Nach can. 1566 war aber auch das Diözesangericht in B *ratione delicti* zuständig und wurde nach can. 1568 *ratione praeventionis* durch sein Eingreifen die Kompetenz des Diözesangerichtes in A ausgeschlossen. Lothar hat also nur die Hoffnung, eine Aufhebung des Urteils beim Appellationsgericht zu erreichen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Ein Patronatsstreit in Kärnten.) In Österreich ist die kirchliche Baulast durch staatliche Gesetze und Verordnungen, und zwar verschieden für einzelne Länder geordnet. An der Pfarre